

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-1/2023 1. Ergänzung

Biblis den 04.01.2023

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 001-00 wo

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	02.02.2023		öffentlich
Gemeindevertretung	08.02.2023		öffentlich

Titel

Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Integrations-Kommission sowie Kommissionen und Beiräte der Gemeinde Biblis sowie

Widerspruch des Gemeindevorstands gemäß § 63 Abs. 4 HGO vom 10.01.2023

hier: Beschluss der Gemeindevertretung am 14.12.2022 über die Änderung des § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung

Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt / bzw. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Widerspruch des Gemeindevorstandes gemäß § 63 Abs. 4 HGO vom 10.01.2023, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 über die Änderung des § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Integrations-Kommission sowie Kommissionen und Beiräte (Mindestladungsfrist von 10 vollen Kalendertagen) betreffend, wird stattgegeben.
2. Der in der Sitzung am 14.12.2022 gefasste Beschluss der Gemeindevertretung zu TOP 8, Vorlage FA-14/2022, wird aufgehoben.
3. Die Gemeindevertretung beschließt neu:

Der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte, die Ausschüsse, die Integrations-Kommission sowie die Kommissionen und Beiräte der Gemeinde Biblis werden in § 29 Abs. 3 folgende Sätze angefügt:

„Die Veröffentlichung des Protokolls hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach einer Sitzung zu erfolgen.“

Ebenso soll der Geschäftsordnung unter § 29 – Niederschrift – folgender Absatz (6) neu hinzugefügt werden:

- (6) Die Sitzung kann durch die Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Gemeindevertretung sowie des Gemeindevorstands in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der in Absatz (4) genannten Frist– bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden.“

Sach- und Rechtslage:

Von der Gemeindevertretung wurde in der Sitzung am 14. Dezember 2022 im Rahmen von Änderungen der Geschäftsordnung auf in der Sitzung vorgelegten Änderungsantrag der SPD-Fraktion auch folgender neuer Wortlaut des § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung mehrheitlich beschlossen:

„Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben hinweisen.“

Die HGO sieht in § 58 Abs. 1 Satz 2 HGO eine **gesetzliche Mindestladungsfrist von 3 Tagen** vor. Es handelt sich hierbei um eine durch Landesgesetz festgelegte Ladungsfrist, die bindend und abschließend ist. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Ladungsfristen durch gemeindliche Regelungen ist gemäß der Kommentierung zur HGO (Bennemann/Teschke) unzulässig, da die Vorschriften des Landesgesetzgebers abschließend sind.

Der Beschluss der Gemeindevertretung hinsichtlich der Änderung des § 9 Abs. 4 (Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen) der Geschäftsordnung verstößt somit gegen das Recht. Gemäß § 63 Abs. 1 HGO hätte der Bürgermeister unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Widerspruch aussprechen müssen. Dies ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht erfolgt, so dass gemäß § 63 Abs. 4 HGO entsprechend der Gemeindevorstand innerhalb der sich anschließenden 2-Wochenfrist dem Beschluss zu widersprechen hat.

Die Rechtsauffassung wird von der Kommunalaufsicht geteilt. Der Verwaltung wurde von dieser am 04.01.2023 per Mail mitgeteilt, dass der Gemeindevorstand gemäß § 63 Abs. 4 HGO dem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen hat und dabei die entsprechenden Fristen einzuhalten sind.

Um die Frist zu wahren, wurde die Sitzung des Gemeindevorstands vom 17.01.2023 auf den 10.01.2023 vorverlegt. In dieser Sitzung wurde vom Gemeindevorstand der Widerspruch beschlossen und noch am selben Tag durch Schreiben von Herrn Bürgermeister Scheib gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn GVV Großmann, fristgemäß ausgesprochen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die gemäß § 63 Abs. 1 HGO mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.

Der Tagesordnungspunkt wurde daher auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.02.2023 (sowie des HFuS-Ausschusses vorher am 02.02.2023) genommen und ein entsprechender neuer Beschluss formuliert.